**- rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung -**

# Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Gelsenkirchen (Hebesatzsatzung - HebS) vom 21.12.1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 14.07.2026

Diese konsolidierte Lesefassung wurde von der Stadtverwaltung erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

## § 1

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 605 v. H.;

   b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) auf 980 v. H.

2. Für die Gewerbesteuer ab 2002 auf 470 v. H. und ab 2003 auf 480 v. H.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hebesatzsatzung über die Realsteuerhebesätze vom 17.12.1996 außer Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen; die 5. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.